

# 1. Einleitung

## 1.1 Die sizilischen Grafen – Begriff und Einflüsse

Nördlich der Alpen ist König Manfred eher ein Unbekannter. Ein sizilischer König mit so einem Namen? Ja, der Urenkel Friedrich Barbarossas. Ach so, aha. Südlich von Rom hingegen ist die Erinnerung an Re Manfredi lebendig. Straßen und Plätze sind ebenso nach ihm benannt wie Bars, Hotels und Pizzerien, es gibt Wein, der seinen Namen trägt, und die herzhafteste *Torta di Re Manfredi*. Ein Sympathieträger, der tragisch ums Leben kam. Ganz in der Nähe ist ein Kastell von Manfred, hier in der Kirche soll er auch gewesen sein... Wer auf den Spuren Manfreds im ehemaligen Königreich Sizilien unterwegs ist, wird gern ein wenig ausgefragt, erntet erfreutes Erstaunen, kann Anekdoten lauschen. Ach, es soll um die Grafen an Manfreds Seite gehen? Auch da sind einige Namen bekannt: Corrado d'Antiochia, Galvano Lancia, Manfredi Maletta. Sie wirken wie strahlende Ritter: mutig, edel, treu, musikalisch. Doch welche Aufgaben übernahmen diese Adelige im Königreich Sizilien, in diesem durchorganisierten „Modellstaat“, in dem es für die Verwaltung doch eigens eingesetzte Funktionsträger gab? Was unterschied die Grafen von anderen Adelsgruppen, was verband sie untereinander? Wozu benötigte der Herrscher sie, wenn er sie doch ebensogut ein- wie absetzen konnte? Und wer gehörte überhaupt zu diesem prekär-illustren Kreis? Mit diesen Fragen im Gepäck habe ich mich auf den Weg gemacht, an die Wirkungsstätten Manfreds und seiner Grafen, in Archive und Bibliotheken diesseits und jenseits der Alpen, habe Berge an Papier und Scans angehäuft und prägende, wunderbare Erfahrungen gemacht. Wie so oft, war auch hier der Weg schon ein bisschen das Ziel.

Gleich bei einer ersten Annäherung an den Begriff *comes* fällt auf, dass der meist so selbstverständlich gebrauchte Titel „Graf“ alles andere als eindeutig definiert ist. Der Eintrag im Mittellateinischen Wörterbuch zum Lemma „comes“ umfasst ganze vier Seiten.<sup>1</sup> Die erste Übersetzung lautet: „Gefährte (des Herrschers), Ehrentitel für gewissen Würdenträger am Kaiserhof, zum Teil personen-, zum Teil amtsbezogen.“ Es folgt die Bedeutung im Sinne des „comes palatii“: „im fränkischen

Reich und im Reich der Merowinger: Beisitzer im Königsgericht, damit beauftragt, den Prozess bis zur Urteilsverkündung durch den König zu leiten; später zur Zeit der Karolinger war er der Vorsitzende des unabhängigen Gerichts, das sich vom Königsgericht losgelöst hatte, und Leiter der Kanzlei, die die Gerichtsurkunden (*placita*) erstellte.“ Daran anschließend gibt Punkt 3 wieder: „Im italienischen Königreich blieb das Amt des *comes palatii* bis ins 10. Jh. bestehen; im 11. Jh. wurde die Bezeichnung zu einem vererbbaaren Titel bestimmter Familien.“ Ähnlich verhielt es sich in Frankreich, wie unter Punkt 4 ausgeführt wird. Der fünfte Punkt befasst sich mit dem ostfränkischen Reich, wo es „seit Mitte des 9. Jhs. in jeder größeren Region [...] Pfalzgrafen [gab]. Diese wurden mehr oder weniger unabhängig und entwickelten sich zu Territorialfürsten.“ Es folgt die Verbindung „comes stabuli“ – Marschall. Gemäß der siebten Bedeutung wurde der *comes*-Titel „hochgestellten Personen des Königshofes verliehen, ohne daß diese ein bestimmtes Amt bekleideten“. Im achten Punkt verbinden sich bereits bekannte Elemente: der *comes* war „Oberbefehlshaber eines städtischen Gebiets (*civitas*), der mit der Zeit auch zuständig wurde für die städtische Rechtsprechung und die Verwaltung“. Unter 9. finden sich Ausführungen zu den Goten, Burgunden und Langobarden, von denen letztere „das Wort *comes* für einige *gastaldi*, besonders für diejenigen von ihnen, die ein Heerkommando“ innehatten, verwendeten. Der zehnte Punkt behandelt die „eroberten romanisierten Gebiete“ sowie die Angleichung der Begriffe „comes“ und „grafio“. Unter 11. heißt es: „Mehrere Grafschaften besitzend sowie auch anderes Machtpotenzial (Domäne, Vasallen u. Ä.), entwickelt sich der Graf im Laufe vom 10.-12. Jh. von einem königlichen Beamten zu einem Territorialfürsten.“ Dieses neue Renommé der Grafen wird auch im zwölften Punkt thematisiert: „Nachdem die gräfliche Aristokratie eine eigene soziale Gruppe geworden ist, legen sich einige einflußreiche Personen dieser Gruppe, die diesen Titel nicht besitzen, diesen widerrechtlich zu.“ Die übrigen Einträge beziehen sich auf regionale Besonderheiten oder spezielle Ausformungen des Grafentitels (z. B. Burggraf, Markgraf, Landgraf).

In diesem beachtlichen Bedeutungsspektrum wurden mehrere Aspekte angesprochen, die für das Ver-

<sup>1</sup> NIERMEYER, *Lexicon*, Bd. 1, S. 268–271.

ständnis des Grafentitels essentiell sind: 1) Der Begriff *comes* ist recht schillernd und wurde in den verschiedenen Jahrhunderten und Regionen unterschiedlich verwendet. 2) Der Titel konnte als reiner Ehrentitel vergeben werden. 3) Der Titel konnte mit einem Amt im Königsdienst verbunden sein. 4) Der Amtsträger „Graf“ war mit gerichtlichen oder/und militärischen Aufgaben betraut. 5) Aus dem Grafenamts entwickelte sich im Hochmittelalter mittels der Verfügungsgewalt über Ländereien ein erblicher Adelstitel. Schon an anderer Stelle wurde daher passenderweise festgestellt, „daß es auf die schlichte Frage, was denn ein Graf eigentlich gewesen sei, mehrere Antworten geben kann“.<sup>2</sup>

Um eine Studie über einen Teilbereich der Organisation des *Regnum Siciliae* am Ende des Hochmittelalters – in Person der Grafen – anfertigen zu können, müssen verschiedene Spezifika dieses Königreiches beachtet werden: 1) das noch vergleichsweise junge Königtum und die vielfältigen kulturellen Einflüsse in der Region; 2) die gut organisierte Verwaltungsstruktur; 3) die – von den Königen nicht zwingend anerkannte – Lehnshoheit des Papstes. Alle diese Aspekte hängen mit der Thematik der Grafen und Grafschaften zusammen: sie wirkten auf die Lehensstruktur und die Verankerung der Adligen in ihrer Region; sie konnten Anreize für die Ausgestaltung von Ämtern und Würden geben; sie gaben das organisatorische Gefüge vor, in welches die Grafen als eine von verschiedenen Gruppen eingegliedert waren; sie boten den Großen des Königreiches eine Alternative, indem neben der königlichen auch die päpstliche Autorität ins Feld geführt werden konnte. Im Folgenden sollen diese Spezifika in der gebotenen Kürze dargelegt werden.

Vor der normannischen Eroberung im 11. Jahrhundert war Unteritalien in verschiedene kulturelle Einflusszonen zersplittert. Während die Insel Sizilien muslimisch besiedelt war, waren die Regionen des Festlandes byzantinisch, langobardisch und im Norden fränkisch geprägt. Auch nachdem die Normannen die Oberhand gewonnen hatten, wurden die alten Strukturen nicht einfach abgeschafft, sondern vielmehr in die neue Herrschaft integriert.<sup>3</sup> Es ist also durchaus vorstellbar, dass sich im Wesen der sizilischen Grafen unterschiedliche Vorbilder miteinander verbanden.

Zunächst ist nach den Einflüssen zu fragen, die für die Adelsgruppe der Grafen am Ende des Hochmittelalters prägend gewesen sein könnten. Das Königreich Sizilien sah im Mittelalter bekanntlich verschiedene Herrschaften kommen und gehen. Den Ausgangspunkt soll hier die Zeit der normannischen Eroberung bilden und damit den unterschiedlichen Einflüssen, die die

Eroberer vorfanden, Rechnung tragen. Byzantinische, langobardische und arabische Amtsbezeichnungen finden sich in den normannischen Verwaltungsstrukturen wieder. Der *comes*-Titel fand hingegen nur in den langobardisch und byzantinisch dominierten Gebieten Anwendung. Sodann liegt es nahe, eine normannische bzw. französische Prägung anzunehmen, nicht zuletzt, da mit der Erhebung Rogers II. zum König ein völlig neuer Status für die Region geschaffen wurde. Schließlich könnten auch die staufischen Herrscher Elemente des nordalpinen Grafen-Modells mit in den Süden transferiert haben.

Obwohl das byzantinische Reich im Eintrag des Mittellateinischen Wörterbuches überhaupt keine Rolle spielt, findet sich auch in dieser Region der *comes*-Titel vielfach belegt. Er scheint hier zunächst eine „lockere soziale Funktion“ als „Gefolgschaft“ bezeichnet zu haben. Mitglieder dieser Gruppe bekleideten ursprünglich Ämter im Palast und im Haushalt des Kaisers, bis es zu einer weiteren Ausdifferenzierung kam. In mittelbyzantinischer Zeit – die in etwa die Zeit des Früh- und Hochmittelalters abdeckt – wurden „Spitzenfunktionen“ nicht mehr von *comites* eingenommen. Später verschwindet der Titel fast vollends.<sup>4</sup>

Als die Normannen ihren Eroberungszug durch Süditalien antraten, fanden sie dort, wie gesagt, kulturell verschieden geprägte Regionen vor. Sie nahmen die bestehenden Strukturen auf, so auch die Einrichtung der Grafschaft, die in den langobardischen Gebieten bereits existierte, oder verschiedene Verwaltungämter, wie die Bezeichnungen der Amtsträger bezeugen.<sup>5</sup> Unter den langobardischen *comites* hat man vermutlich militärische Befehlshaber zu verstehen, die den *duces* nachgeordnet waren. Doch diese militärische Funktion war nach 600 wohl nur noch in den Großdukaten Spoleto und Benevent gegeben, wobei insgesamt unsicher ist, ob diese Funktionen zeitlich befristet waren.<sup>6</sup> Richterliche Aufgaben der langobardischen *comites* lassen sich seit dem 9. Jahrhundert nachweisen, eine territorialisierte gräfliche Herrschaft ist seit dem 10. Jahrhundert zu fassen und war in den meisten Fällen erblich, wobei die Grafenfamilien oftmals mit den Fürstendynastien verwandt waren. Der Grafentitel war in den langobardischen Fürstentümern damit älter als die Institution der Grafschaft.<sup>7</sup> Nach der normannischen Eroberung wurden die langobardischen Grafendynastien größtenteils von Familien normannischer Herkunft abgelöst, die ihre Herrschaft immer unabhängiger von den übergeordneten Fürstentümern ausübten.<sup>8</sup> Hierbei variierte

<sup>4</sup> WEISS, Comes.

<sup>5</sup> FALKENHAUSEN, Ceti, S. 334–336, 351–557; vgl. auch FALKENHAUSEN, Heritage, S. 62; LOUD, Traditions, S. 46.

<sup>6</sup> BENATI/KÖLZER, Comes.

<sup>7</sup> DI MURO, Contee.

<sup>8</sup> CANOSA, Conseguenze, S. 69, 101.

<sup>2</sup> HECHBERGER, Adel, S. 194.

<sup>3</sup> CAROCCI, Signorie, S. 45–46; NOTH, Sizilien, Sp. 1955; HOUBEN, Roger II., S. 149–150.

die konkrete Ausformung des neuen normannischen, aber auch die des weitergeführten langobardischen Grafentums je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Regionen.<sup>9</sup> Die Idee des Lehnswesens, mit seinem Konzept des militärischen Lehnsdienstes, brachten die Normannen mit nach Süditalien und entwickelten es nach den eigenen kriegerischen Bedürfnissen weiter.<sup>10</sup> Die Leistung des Homagiums könnte jedoch sogar von einer dritten Seite ins Spiel gebracht worden sein: Der erste belegte Fall ist der Treueschwur, den Wilhelm von Apulien Papst Calixtus II. im Jahr 1120 leistete – einem Papst der selbst aus Burgund stammte.<sup>11</sup>

Aus ihrer Heimat war den „Normannen“, die zu etwa einem Viertel gar nicht aus der Normandie, sondern aus anderen Regionen Frankreichs stammten,<sup>12</sup> ein hierarchisches Grafenschaftssystem bekannt. Bereits in merowingischer Zeit wurden Grafen mit der Verwaltung von Gebieten beauftragt, die mit den alten römischen *civitates* bzw. *pagi* korrespondierten und deren Hauptorte bald zu den Sitzen der Grafen avancierten.<sup>13</sup> Diese Struktur wurde von den Karolingern ohne größere Veränderungen übernommen.<sup>14</sup> Die Grafen hatten in ihren Grafschaften für die Wahrung des Friedens und den Schutz der königlichen Rechte zu sorgen, was konkreter die Zuständigkeit für Justiz, Verwaltung, Steuern und militärische Angelegenheiten bedeutete.<sup>15</sup> Die Inhaber der in ihren geographischen Dimensionen und damit hinsichtlich ihrer administrativen Notwendigkeiten recht unterschiedlichen Grafschaften wurden vom König – in der Regel aus der höchsten Aristokratie – ausgewählt, waren dessen direkte Lehnsleute und häufig auch blutsverwandt mit der Herrscherdynastie. Das damit in Verbindung stehende Recht des Herrschers, die Grafen auch absetzen zu können, musste jedoch mit größter Umsicht ausgeübt werden, denn der König war für eine funktionierende Regierung auf die Unterstützung des Adels angewiesen.<sup>16</sup> Seit 843 war sogar gesetzlich festgelegt, dass kein Graf ohne das Urteil seiner Standesgenossen enthoben werden durfte<sup>17</sup> – eine Regelung, wie sie ähnlich auch in der Gesetzgebung Fried-

richs II. für das Königreich Sizilien zu finden ist<sup>18</sup>. Seit Ende des 9. und im Laufe des 10. Jahrhunderts konnten die Grafen ihre Einflussbereiche und Handlungsspielräume massiv ausweiten, wodurch der Titel etwas unscharf wurde.<sup>19</sup> In den ihnen zugeordneten Gebieten konnten sie – nicht zuletzt durch Heiratspolitik und Gütererwerb – Wurzeln schlagen und verschiedene Vorrechte durchsetzen, wie die Erbllichkeit des Titels, die Gewährung von Privilegien oder eine eigene Innen- und Außenpolitik zeigen.<sup>20</sup> Um das Jahr 1100 befanden sich einige der französischen Grafschaften kumuliert in einer Hand, die Grafen konnten vom König oder den großen Fürstentümern abhängig sein, sie konnten selbst Vasallen haben und der Titel wurde auch von ihren Gattinnen geführt.<sup>21</sup> Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben entwickelte sich ein System von Amtsträgern, an die die Grafen einzelne Aufgabenbereiche delegierten.<sup>22</sup> Die zu einer Grafenschaft zählenden Territorien mussten kein geschlossenes Gebilde darstellen.<sup>23</sup>

In der Normandie selbst etablierte sich der Grafentitel in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts. Die Bezirke der Grafschaften orientierten sich hier an der neustrischen Einteilung der *pagi*, deren Bezeichnung als *comitatus* sich in etwa zur selben Zeit durchsetzte wie die Vergabe des Grafentitels. Laut David Charles Douglas habe dieser Titel zunächst „a personal as well as a territorial dignity“ bezeichnet: „It was a title of honour which gave prestige and precedence rather than an increase of landed wealth.“<sup>24</sup> Erst mit der Durchsetzung der Erbllichkeit des Grafentums in der Zeit nach 1066, also dem Ausgreifen nach England, konnte die gräfliche Herrschaft auch ihre territoriale Komponente entfalten. Betrachtet man die „Grenzlage“ der frühesten normannischen Grafschaften, so liegt die Vermutung nahe, die ersten Grafen seien auch mit Verteidigungsangelegenheiten betraut gewesen – Aufgaben, die auch den ersten normannischen Grafen in England oblagen. Vor 1066 wurde der Grafentitel in der Normandie ausschließlich an Personen vergeben, die eng mit ihrem Herzog verwandt waren. Diese Verbindung wurde erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts gelockert, als die Erben der ersten Generationen zu Grafen aufstiegen.<sup>25</sup> Es finden sich also auch in der Normandie die Charakteristika der militärischen Funktion und der verwandtschaftlichen Bezie-

<sup>9</sup> CANOSA, Consequenze, S. 69–100.

<sup>10</sup> FALKENHAUSEN, Ceti, S. 331; LOUD, Traditions, S. 51–53; CUOZZO, Sizilien, Sp. 1957; vgl. auch CUOZZO, Prima contea, S. 185–187. – Allgemein zum Lehnrecht der Normannen DEÉR, Papsttum, S. 107–163.

<sup>11</sup> LOUD, Traditions, S. 54.

<sup>12</sup> FALKENHAUSEN, Gruppi, S. 133.

<sup>13</sup> HAROUEL u. a., Histoire, S. 33; BOYER, Pouvoirs, S. 297, 299; LEMARIGNIER, France, S. 109, 113; GUILLOT/RIGAUDIÈRE/SASSIER, Pouvoirs, S. 80.

<sup>14</sup> HAROUEL u. a., Histoire, S. 68; BOYER, Pouvoirs, S. 299; GUILLOT/RIGAUDIÈRE/SASSIER, Pouvoirs, S. 125.

<sup>15</sup> HAROUEL u. a., Histoire, S. 33; BOYER, Pouvoirs, S. 299; BUR, Remarques, S. 32; PÉCOUT, Comte.

<sup>16</sup> PÉCOUT, Comte; LEMARIGNIER, France, S. 109, 113–114; BUR, Remarques, S. 31; HAROUEL u. a., Histoire, S. 68, 210; GUILLOT/RIGAUDIÈRE/SASSIER, Pouvoirs, S. 78–81.

<sup>17</sup> BUR, Remarques, S. 32.

<sup>18</sup> MGH, Const. 2, Suppl., I 47.

<sup>19</sup> PÉCOUT, Comte; LEMARIGNIER, France, S. 109, 113–114.

<sup>20</sup> LEMARIGNIER, France, S. 113; BUR, Remarques, S. 32; HAROUEL u. a., Histoire, S. 210.

<sup>21</sup> BOULTON, Count/County, S. 264.

<sup>22</sup> HAROUEL u. a., Histoire, S. 33; BODART, Géographie, S. 149–151; GUILLOT/RIGAUDIÈRE/SASSIER, Pouvoirs, S. 77–78.

<sup>23</sup> So etwa die Grafenschaft Namur, BODART, Géographie, S. 142.

<sup>24</sup> DOUGLAS, Counts, S. 151.

<sup>25</sup> DOUGLAS, Counts; mit Detailverbesserungen zu Douglas: POTTS, Counts.

hungen, erweitert durch die anfängliche Konnotation als Ehrentitel.

Von der Normandie aus streckten die Normannen bekanntlich ihre Hand nicht nur Richtung Süden, sondern fast zeitgleich auch nach Norden aus, wo Wilhelm der Eroberer 1066 die berühmte Schlacht von Hastings gewann.<sup>26</sup> Die lokale Verwaltung auf der britischen Insel war durch „shires“ strukturiert, die sich seit dem 7. Jahrhundert sukzessive von Süden nach Norden etablierten.<sup>27</sup> Diesen „shires“ standen „ealdorman“ vor, die im Namen des Königs Recht sprachen, in Kriegszeiten für die Einberufung von Kontingenten und allgemein wohl auch für fiskalische Angelegenheiten zuständig waren.<sup>28</sup> Somit finden sich auch hier die typischen Elemente von Jurisdiktion und Militärverwaltung. Die „ealdorman“ wurden auch als *princeps*, *sub-regulus* und *dux*, seit der normannischen Herrschaft aber als *comes* bezeichnet. Aus dem „shire“ entwickelte sich damit nach der Eroberung 1066 der *comitatus*.<sup>29</sup> Die meisten der englischen Grafschaften finden sich bereits in der Aufstellung des Domesday Book aus dem 11. Jahrhundert wieder, jenes auf Betreiben Wilhelms des Eroberers angelegte Verzeichnisses über Landbesitz, Einkommen und Abgabenlast, und waren mittlerweile zu relativ einheitlich organisierten Verwaltungseinheiten geworden.<sup>30</sup> Obwohl den Grafen oder Earls eine Grafschaft unterstand, konzentrierte sich ihr Grundbesitz nicht zwangsläufig in diesem Gebiet. Daher bildeten sich in England – anders als im Reich – keine Landesfürstentümer. Zudem spielten die Earls als begüterte Landbesitzer zwar eine wichtige politische Rolle, aber die Ausübung der königlichen Herrschaftsrechte oblag ihnen nicht. Dieses Vorrecht besaßen die vom König eingesetzten Sheriffs.<sup>31</sup> Ihren Sitz nahmen die Sheriffs in den sog. „shire towns“, dem militärischen Zentrum der einzelnen Bezirke, die zumeist auch über eine Burg verfügten.<sup>32</sup> „The sheriff was the most important local official in English government.“<sup>33</sup> Waren seine Aufgaben vor der normannischen Eroberung vor allem fiskalischer Natur, weitete sich ihr Spektrum danach auch auf juristische, militärische, friedenssichernde und administrative Bereiche aus.<sup>34</sup> Der Personenkreis, der zu Sheriffs ernannt wurde, wies Ende des 12. Jahrhunderts noch erhebliche Überschneidungen

mit den Funktionsträgern der zentralen Verwaltung auf. Doch im Laufe des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts wurden die königliche Kontrolle über die Sheriffs deutlich ausgebaut, die Ämter vorzugsweise an ausgewiesene Spezialisten vergeben, begrenzte Amtszeiten sowie ein Rotationssystem eingeführt, das helfen sollte, Korruption vorzubeugen.<sup>35</sup> Da die Aufgaben des Sheriffs derart zahlreich und vielfältig waren, verfügte er über einen Mitarbeiterstab, an den er Aufgaben delegierte.<sup>36</sup> Somit lassen sich hier gewisse Parallelen zum späteren sizilischen Verwaltungssystem konstatieren, wo es ebenfalls neben den Grafen, die durchaus nicht nur in ihrer Grafschaft begütert waren, mit den Justitiaren eine Gruppe von Amtsträgern gab, die im Namen des Königs für die administrativen Vorgänge zuständig waren und denen weitere spezialisierte Funktionsträger zur Seite standen.

Eine bürokratische Verwaltung kannten die Normannen in Sizilien zunächst jedoch nicht. „Gli unici funzionari – o quasi funzionari – del duca di Normandia erano i *vicecomites*, che entro il loro *vicecomitatus* ne riscuotevano e controllavano le entrate, ne custodivano i castelli e avevano alcune competenze giudiziarie.“<sup>37</sup> Hier finden sich also wieder die schon erwähnten Merkmale des Amtscharakters sowie der militärischen und gerichtlichen Zuständigkeit. Diesem *vicecomes* kam das byzantinische Amt des Stratigoten wohl am nächsten, dessen sich auch die normannischen Fürsten und Grafen in Süditalien bedienten.<sup>38</sup> Am byzantinischen *comes*, mit dem sie außer dem Titel höchstens noch die Nähe zum Herrscher gemein hatten, orientierten sich die normannischen Grafen hingegen offenbar nicht. Während des 13. Jahrhunderts erfolgte schließlich eine „de-hellenization“, die zum Ende des Jahrhunderts so gut wie abgeschlossen war. Dies lag unter anderem darin begründet, dass der byzantinische Kaiser seit 1204 „no longer a model worthy of admiration and imitation“ war.<sup>39</sup>

Mit den Staufern, die durch die Verbindung Heinrichs VI. mit Konstanze I., der Tochter Rogers II., auf den sizilischen Thron gelangt waren, könnten weitere Einflüsse, diesmal aus dem nordalpinen Reich, in den Süden transferiert worden sein. Die Beschreibung der Grafschaften im Reich wird in der Regel mit der karolingischen Grafschaftsverfassung begonnen. Deren Ausformung wurde vielfach und anhaltend diskutiert, wobei je nach „Einschätzung der Staatlichkeit im Karolingerreich“ unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund rücken. Es geht um Fragen wie die Ausprägung des

<sup>26</sup> Hierzu allg. PLASSMANN, Normannen, S. 160–178.

<sup>27</sup> FOOT, Shire, S. 1533; RIPPON, Kingdom, S. 8, 332.

<sup>28</sup> STORM, Ealdorman; FOOT, Shire, S. 1533; STORM, Fyrd.

<sup>29</sup> DITCHFIELD, Counties, Bd. 1, S. vi–vii; PALLISER, Towns, S. VII/2.

<sup>30</sup> RIPPON, Kingdom, S. 332; FOOT, Shire, S. 1533; vgl. auch DITCHFIELD, Counties, Bd. 1, S. vii–ix.

<sup>31</sup> WEILER, Machtstrukturen, S. 127–128, der weiter ausführt, dass die Grenzmarken zu Schottland und Wales eine Ausnahme darstellten, da die landesherrliche Macht hier wesentlich konzentrierter in Erscheinung trat und die Earls über ein relativ geschlossenes Territorium verfügten.

<sup>32</sup> PALLISER, Towns, S. VII/2–4.

<sup>33</sup> PALMER, County Courts, S. 28.

<sup>34</sup> DEARAGON, Sheriff; vgl. auch PALMER, County Courts, S. 28–29.

<sup>35</sup> PALMER, County Courts, S. 30.

<sup>36</sup> PALMER, County Courts, S. 40.

<sup>37</sup> FALKENHAUSEN, Ceti, S. 340–341.

<sup>38</sup> FALKENHAUSEN, Ceti, S. 342; NEF, Conquérir, S. 285–289.

<sup>39</sup> FALKENHAUSEN, Heritage, S. 74; vgl. auch FALKENHAUSEN, Heritage, S. 370.

Amts- respektive des allodialen Charakters, die Dichte der Grafschaften, die Befugnisse der Grafen, den Einfluss des Königs und die Chancen für den sozialen Aufstieg.<sup>40</sup> Die Kontroversität „der vielfältigen Diskussion und damit auch der Umstrittenheit des Themas“ bringt Ludwig Holzfurtner gleich zu Beginn seiner Monographie zur Grafschaft der Andechser zur Sprache: „In der Tat erweckt ein Überblick über die vorhandene Literatur dem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck, daß hier eine Reihe von Meinungen nebeneinanderstehen, von denen jede ihre eigenen wohlbegründeten Fundamente hat; [...] einen wissenschaftlichen Konsens hat noch kein neues Ergebnis, keine noch so gut begründete Bestätigung alter Ansichten herbeiführen können.“<sup>41</sup> Laut Roman Deutinger sei man sich jedoch zumindest darüber einig, „daß der Graf bei den Franken im Wesentlichen die Aufgaben des römischen Comes civitatis übernommen hat, der in der Endphase der römischen Herrschaft in Gallien die Spitze der lokalen Militär- und Gerichtsverwaltung bildete und dessen lateinischer Titel rasch den des fränkischen Grafio verdrängt hat“.<sup>42</sup> In seiner fragmentierten Grafschaft war der Graf zudem für fiskalische Angelegenheiten zuständig.<sup>43</sup> In seine Position konnte der Graf durch königliche Erhebung, wohl aber auch durch Erbansprüche, vielleicht sogar durch Wahl gelangen. Erst ab dem 10. Jahrhundert ist regelmäßig eine Vergabe als Lehen mittels einer Fahnenlanze belegt.<sup>44</sup> Um 1000 ist wohl noch von einer Landschaft exakt gegeneinander abgegrenzter *comitatus* auszugehen, deren Vorsteher, die jeweiligen Grafen, für die Gerichtsbarkeit und militärische Führung der Freien zuständig waren. Obwohl eine Erbfolge zwar vielfach schon erkennbar war, kann noch nicht von einem dynastischen Prinzip ausgegangen werden; die Grafen waren nach wie vor Amtsträger.<sup>45</sup> Für die Folgezeit gilt jedoch als gesichert, „daß die Ottonen die Erblichkeit der Grafenwürde akzeptiert hatten [...], daß die Grafschaft ihre öffentlich-rechtliche Funktion verlor und schließlich als Familienbesitz betrachtet wurde.“<sup>46</sup> Im 12. Jahrhundert tauchen in den Quellen zahlreiche „neue“ Grafen auf, für die nicht feststeht, auf welche Weise sie den Titel erworben hatten. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang die Ernennung durch den König und die eigenständige Basis der Herrschaft.<sup>47</sup> In-

dem der Grafentitel im 12. Jahrhundert nicht mehr nur von einer einzelnen Person, sondern auch von dessen Frau, Brüdern und bald allen Angehörigen der Familie verwendet wurde, war aus dem Amt anscheinend eine Standesbezeichnung geworden.<sup>48</sup> Die Herrscher behielten sich dennoch das Recht vor, Grafen abzusetzen oder neue Grafschaften einzurichten.<sup>49</sup> „Die Grafen des zwölften Jahrhunderts hatten daher in vielen Fällen mit denen der Jahrtausendwende nur noch die Bezeichnung gemein. Daß sie diese Bezeichnung führten, ist allerdings bemerkenswert; sie spricht für ein Selbstverständnis dieser obersten Schicht des dynastischen Adels, das sich durchaus von der Funktion der alten Grafen herleitet – als unmittelbare Stellvertreter des Herzogs bzw. Königs.“<sup>50</sup> Verwaltet wurden die Grafschaften nun mittels Ämtern, die gräflichen Lehnsleuten übertragen wurden.<sup>51</sup> In der Lehnshierarchie, wie sie die hochmittelalterliche Heerschildordnung wiedergibt, rangierten die Grafen bei den freien Herren auf der vierten von sieben Stufen, nach dem König, den geistlichen und den weltlichen Fürsten.<sup>52</sup>

Dass das Grafenwesen des fränkischen Reiches auch auf andere, eingegliederte Regionen übertragen wurde, zeigt das Beispiel Italiens nach der Eroberung im Jahre 774. Hier gliederte sich das Grafenamt in die bereits bestehenden Strukturen ein, wobei die Grafen meist nicht aus der einheimischen Elite stammten. Die Funktionen und Tendenzen der Entwicklung stellen sich hier ähnlich wie im nordalpinen Reich dar: dem Grafen oblagen gerichtliche, militärische und fiskalische Aufgaben und es gab Versuche der Dynastiebildung, was jedoch kaum dauerhaft gelang. Die Konkurrenz zu den Bischöfen verdrängte die Grafen zunehmend aus den Städten, die für die politische Landkarte Italiens prägend waren, in ländlichere Zonen, die als *comitatus* eingerichtet wurden, was besonders im 11. Jahrhundert mit der „Entwicklung in Richtung Signoria“ einherging.<sup>53</sup>

Es spielen also sowohl im Reich als auch in (Ober-) Italien wieder die bekannten Faktoren Amt, Erblichkeit, militärische Zuständigkeit, Gerichtsbarkeit und Veränderlichkeit eine Rolle. Die Grafen waren im Reich anderen Adelsgruppen nachgeordnet. Es ist sicherlich kein allzu großer Vorgriff, wenn schon an dieser Stelle festgehalten wird, dass die sizilischen Grafen im Untersuchungszeitraum die ranghöchste Adelsgruppierung im Regno ausmachten. Es gab im Mezzogiorno weder Herzöge noch Markgrafen und der einzige Fürst war Manfred selbst, bis dieser Titel unter Konradin bzw. den

<sup>40</sup> Einen guten Überblick bieten PFANNKUCHE, *Patrimonium*, S. 46–85; HECHBERGER, *Adel*, S. 194–201; vgl. auch DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 147; BORGOLTE, *Grafschaft*.

<sup>41</sup> HOLZFURTNER, *Grafschaft*, S. 5, ein allgemeiner Forschungsabriss auf S. 5–9.

<sup>42</sup> DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 148.

<sup>43</sup> DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 149.

<sup>44</sup> DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 151–158.

<sup>45</sup> HOLZFURTNER, *Grafschaft*, S. 370.

<sup>46</sup> HECHBERGER, *Adel*, S. 254–255; vgl. auch BORGOLTE, *Graf*, Sp. 1633; HOLZFURTNER, *Grafschaft*, S. 370.

<sup>47</sup> HECHBERGER, *Adel*, S. 257; HECHBERGER, *Graf*, *Grafschaft*, Sp. 515.

<sup>48</sup> HECHBERGER, *Adel*, S. 258; HECHBERGER, *Graf*, *Grafschaft*, Sp. 517.

<sup>49</sup> BORGOLTE, *Graf*, Sp. 1634; vgl. auch DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 163–164.

<sup>50</sup> HOLZFURTNER, *Grafschaft*, S. 371.

<sup>51</sup> BORGOLTE, *Grafschaft*, Sp. 1636.

<sup>52</sup> BORGOLTE, *Graf*, Sp. 1634; LÜCK, *Heerschild*, *Heerschildordnung*, Sp. 860.

<sup>53</sup> BOUGARD, *Laien* (Zitat: S. 213).

Anjou wieder anzutreffen ist. Die Inhaber der sizilischen Lehen waren die *comites*, im Rang gefolgt von den *barones* und den *militēs*.<sup>54</sup>

Diese drei Gruppen von sizilischen Lehensträgern unterstanden aufgrund der Art ihres Lehens direkt dem Herrscher. An der Spitze dieser Rangfolge standen die Grafen. Jenseits der Titulatur sind die Grenzen in der Rangordnung allerdings nur schwer zu ziehen. In der Forschung finden sich zwar einige Kriterien für die weitere Hierarchisierung der Lehensinhaber, doch sind diese eher weicher Natur.

Errico Cuzzo beschreibt für die Normannenzeit eine dreistufige Hierarchie der Lehensinhaber, in der die „*semplici feudatari*“ den niedrigsten Rang bekleideten. Darüber seien die „*feudatari*“ oder Barone anzusetzen, die über *feuda quaternati* oder *in baronia* verfügten. Innerhalb dieser baronalen Schicht schließlich bildeten die Grafen die ranghöchste Gruppe.<sup>55</sup> Damit stimmen auch die Beobachtungen Sylvie Pollastris überein: Alle direkten Lehensmänner der Krone seien Barone gewesen. Jedoch habe es zwei verschiedene Arten von Baronen gegeben: „*le chevalier détenteur d’une terre fortifiée*“ und eben den Grafen, „*à la tête d’un château et d’une communauté urbaine (universitas) qui mène des chevaliers au combat*“.<sup>56</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Anneliese Nef mit den Begriffen *miles* und *baro* auseinander. Während sie für die frühe normannische Zeit ein inhaltlich recht diffuses Bedeutungsspektrum für die Bezeichnung *miles* in den Quellen feststellen kann (Zeugen oder Parteien in einem Rechtsakt, eine einem Höherstehenden zugeordnete Person, Träger einer öffentlichen Autorität), ließe sich der *baro*-Begriff schon etwas exakter fassen. Hiermit seien Verwandte der königlichen Familie mit einem direkt vom König verliehenen Lehen gemeint, die zwar über ausgedehnte Besitzungen und eine eigene Hofhaltung verfügten, aber keine institutionelle Funktion ausgeübt hätten. Zu dieser Gruppe zählt sie auch die Grafen. Interessant ist der Verweis auf die arabischen Quellen, in denen es für Ritter und Baron äquivalente Bezeichnungen zu den lateinischen Termini gebe.<sup>57</sup>

Während der normannischen Monarchie habe ein Graf nur vom König selbst oder von einem Gericht, das aus ihm Gleichgestellten bestand, gerichtet werden können.<sup>58</sup> Friedrich II. erließ hingegen ein Gesetz, das die Rechtsprechung über die Ortsgemeinden, Grafen und Barone den *Capitanei* und den *Magistri Justitiarum* übertrug, das jedoch nur vorübergehend in Kraft trat.<sup>59</sup> Insgesamt tritt auch im *Liber Augustalis* Friedrichs II. die

dreistufige Hierarchie von Grafen, Baronen und Rittern zutage.<sup>60</sup>

Laut Sandro Carocci sei die Unterscheidung zwischen Grafen und Baronen in den Quellen der normannischen Zeit nicht als eine Verortung in der feudalen Hierarchie zu verstehen, mit der sich bestimmte Rechte und Privilegien verbanden, denn schließlich verfügten die Vertreter beider Gruppen über Kastelle und ihnen untergeordnete Kriegsmänner. Vor allem aber übten die einen wie die anderen die Hoheit über ein ihnen unterstehendes Territorium aus, das mindestens eine Burg und das zugehörige Land umfasste. Was die Grafen über die Barone erhob, sei Carocci zufolge vielmehr ihre mehr oder weniger direkte Verwandtschaft mit der königlichen Familie der Hauteville gewesen, die kaum ein Baron habe vorweisen können. Zudem hätten die Grafen engere Verbindungen zum Hof unterhalten und führende Positionen im königlichen Heer bekleidet. Die gräflichen Signorien seien ausgedehnter gewesen, ihre Klientel habe sich aus einer größeren Zahl von Baronen und Rittern zusammengesetzt.<sup>61</sup> Von der Art des Lehens her seien die Grafen folglich prinzipiell nicht von den Baronen zu unterscheiden gewesen, sie standen in der Lehensstruktur auf derselben Stufe. Was den Rangunterschied ausgemacht habe, seien die Verwandtschaft zum König, die Verbindungen zum Hof und vor allem die kriegerischen Aufgaben. Damit stößt Carocci in dieselbe Richtung wie Cuzzo und Nef. Ein Graf konnte schon in vormonarchischer Zeit nicht Vasall eines Grafen sein, sondern nur der eines Höhergestellten,<sup>62</sup> was während der Herrschaft Manfreds nur auf den König zutraf.

Bekanntlich schaltete sich auch der Papst wiederholt in die sizilischen Belange ein. Er tat dies allerdings weniger in seiner Funktion als Oberhaupt aller lateinischen Christen, als vielmehr aus seinem Verständnis als Lehensherr des Königreiches Sizilien heraus. Seit 1059 waren die süditalienischen Herrschaftsgebiete ein päpstliches Lehen, das mit der Krönung Rogers II. im Jahre 1130 zum Königreich erhoben wurde. In dem anlässlich der

<sup>60</sup> Vgl. Kap. 2.2.2 Staufische Zeit.

<sup>61</sup> CAROCCI, Signorie, S. 242, S. 242–244 auch zum Begriff *miles*.

<sup>62</sup> Umso mehr erschien es als maßlos, dass Graf Rainulfo di Alife 1127 als Gegenleistung für seine Unterwerfung unter Roger II. forderte, Graf Roger von Ariano solle sein Vasall werden: *Ubi cum post multa verborum Rogerius eius hominum sibi subdendum postulasset, illeque, nisi forte quid sibi ab eo daretur pro quo id fieri deberet, recusaret, percunctatur mox, quid sibi per hoc ab eo conferri gestiret. At ille: „Volo, inquit, quatinus si mei submissione hominū honorem consequeris, sic versa vice Rogerii Arianensis Comitis me subditione honores.“ Quod cum audisset, graviter accepit, abnuens parem pari submitti. Unde dum uterque post inter se vicaria durorum prolatione verborum altercarentur, Comesque deinceps Ranulphus animi indignatione motus penitus recedere vellet, tandem Rogerius eum abire non passus, tam pro coniugali Matildis copula, qua ei propinquus existerat, quam pro strenuitatis sue nomine, quam sibi in acquirendo Apuliam omnino profuturam sperabat, eius suscepto hominū, sibi dedit ei prefatum quem poposcerat Comitem, Alexander von Telese, hg. v. DE NAVA, S. 9–10; vgl. auch HOUBEN, Roger II., S. 46.*

<sup>54</sup> Siehe weiter unten auf dieser Seite.

<sup>55</sup> CUOZZO, Modelli, S. 520; vgl. auch CUOZZO, Cavalieri, S. 129.

<sup>56</sup> POLLASTRI, Lignage, S. 84.

<sup>57</sup> NEF, Conquérir, S. 437–441.

<sup>58</sup> CUOZZO, Cavalieri, S. 136–137.

<sup>59</sup> MGH Const. 2, Suppl., I 43; vgl. S. 35, Anm. 82.

Krönung ausgestellt Privileg Papst Anaklets II., der mit Innozenz II. um die Kathedra Petri konkurrierte, wurde die Lehnsabhängigkeit der sizilischen Könige vom Apostolischen Stuhl wiederum festgehalten.<sup>63</sup> Die Anerkennung der Erhöhung wurde 1139 von dem sich letztlich durchsetzenden Innozenz II. im Frieden von Mignano erzwungen.<sup>64</sup> Als mit Heinrich VI. der römisch-deutsche Kaiser auch König von Sizilien wurde, war die Lehnsbindung an den Papst de facto suspendiert, weswegen die Päpste Heinrich und seiner Gemahlin Konstanze I. die Anerkennung verweigerten. Durch das nun in Personalunion mit dem *Imperium Romanorum* regierte *Regnum Siciliae* resultierten schließlich auch die heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Päpsten und Friedrich II.<sup>65</sup> Nachdem die militärischen Bemühungen des Papstes stets gescheitert waren, gelangte Innozenz IV. zu der Überzeugung, „daß er das ersehnte Ziel, das Königreich nach der Absetzung und dem Tode Friedrichs II. für die Römische Kirche zurückzugewinnen, nur mit Hilfe anderer europäischer Mächte erreichen konnte. Daher eröffnet[e] dieser Papst die lange Reihe der Verhandlungen mit Angehörigen des englischen wie des französischen Königshauses, um nicht nur einen Prinzen als Kandidaten für die sizilische Krone zu gewinnen, sondern vor allem die militärische und finanzielle Kraft dieser Reiche zur Erlangung seiner politischen Ziele zu nützen“.<sup>66</sup> Der Papst versuchte daneben aber auch, im Königreich selbst Einfluss zu gewinnen, indem er Verleihungen und Restitutions vornahm. Diese Bemühungen betrafen auch die Grafen. Die päpstlichen Grafenerhebungen wurden schriftlich fixiert, während dies für die königlichen Ernennungsvorgänge anscheinend eher die Ausnahme darstellte. An der päpstlichen Kurie konnten nun all diejenigen vorstellig werden, die sich durch die staufische Herrschaft zurückgesetzt fühlten, und auf diesem Wege versuchen, ihren Ansprüchen Geltung zu verleihen.

Schon während der normannischen Monarchie etablierte sich neben den „feudalen Verwaltungseinheiten des Herzogtums Apulien und des Fürstentums Capua auf dem Mosaik der feudalen Grafschaften“ eine neue administrative Struktur: die Justitiariate. In diesen Bezirken oblagen nun die militärischen, rechtlichen und finanziellen Kompetenzen voneinander getrennten Instanzen.<sup>67</sup> Den einzelnen Verwaltungsbezirken standen vom König eingesetzte Funktionsträger vor, die in der

Forschung in der Regel mit dem anachronistischen Begriff „Beamte“<sup>68</sup> bezeichnet werden. Wann genau das Amt des Justitiars eingeführt wurde und welche territoriale Zuordnung existierte, ist in der Forschung umstritten. Serena Morelli legt in ihrer Monographie zum Thema einleitend dar, dass die Etablierung dieses Herrschaftsinstruments in der Zeit zwischen der Gründung der Monarchie und den Assisen von Ariano von 1140 stattgefunden haben muss, womit dessen Ausgestaltung allerdings keineswegs abgeschlossen war.<sup>69</sup> Die größten Verwaltungseinheiten stellten unter Friedrich II. dann die beiden Kapitanien dar, die sich wiederum aus sieben bzw. fünf der genannten Justitiariate oder auch Provinzen zusammensetzten, wobei einige Bezirke vorübergehend auch zusammengelegt werden konnten. Die Teilung des Regno in zwei Kapitanate ist zuerst im Oktober 1239 nachweisbar und fällt damit zeitlich zusammen mit der Einführung der Generalvikariate in Reichsitalien.<sup>70</sup> Für die Regierungszeit Manfreds ist eine analoge Organisation des Regno anzunehmen.<sup>71</sup>

Kapitanie	Provinz/Justitiariat	Bezirk der Finanz-/Militärverwaltung
nördliche Kapitanie	Abruzzo	Abruzzo
	Terra di Lavoro (mit der Gft. Molise)	Terra di Lavoro Principato
	Principato u. Terra Beneventana	
	Capitanata	Capitanata
	Terra di Bari	Apulien
	Terra d'Otranto	Basilikata
südliche Kapitanie	Valle del Crati	Kalabrien
	Terra Giordana	Sizilien diesseits des Salso
	Kalabrien	
	(Ost-)Sizilien diesseits des Salso ( <i>citra flumen Salsum</i> )	
	(West-)Sizilien jenseits des Salso ( <i>ultra flumen Salsum</i> )	Sizilien jenseits des Salso

Tab. 1: „Verwaltungsbezirke“ des Königreiches Sizilien unter Friedrich II.<sup>72</sup>

<sup>63</sup> HOUBEN, Roger II., S. 54–55; HIRSCH, Recht, S. 36. – Zu den Rechtsgrundlagen für die päpstlichen Belehnungen in Süditalien vgl. DEÉR, Papsttum, S. 51–106.

<sup>64</sup> HOUBEN, Roger II., S. 75; KÖLZER, Königreich Sizilien, Sp. 1309.

<sup>65</sup> BAAKEN, Ius, S. 28; HIRSCH, Recht, S. 51–52; KÖLZER, Königreich Sizilien, Sp. 1310–1311.

<sup>66</sup> BAAKEN, Ius, S. 387.

<sup>67</sup> FIGLIUOLO, Struktur, S. 280, der die Einführung der Justitiariate allerdings erst unter Friedrich II. ansetzt.

<sup>68</sup> Zum Begriff vgl. FRIEDL, Studien, S. 3–5.

<sup>69</sup> MORELLI, Giustizieri, S. 32–41.

<sup>70</sup> FICKER, Forschungen, Bd. 2, S. 498; MAZZARESE FARDELLA, Federico, S. 119. Zur Überarbeitung dieser Verwaltungsreform vgl. HOUBEN, Kaiser, S. 90.

<sup>71</sup> TOOMASPOEG, Amministrazione, S. 204, 208–217.

<sup>72</sup> Vgl. FRIEDL, Studien, S. 7; MARTIN, Organisation, S. 83; ARNDT, Studien, S. 2–3; WINKELMANN, Reorganisation, S. 546–547; aber auch MORELLI, Giustizieri, S. 42–61.